

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 31 Umbenennung des Standesamtsbezirks Essen-Altendorf (Ruhr) in „Essen-Burgaltendorf“. S. 35
- 32 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Harald Berns). S. 35
- 33 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen). S. 36
- 34 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen). S. 36
- 35 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Harald Berns). S. 36
- 36 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Harald Berns). S. 36
- 37 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen). S. 36

Wirtschaft und Verkehr

- 38 Fachtagung über die neue StVO durch die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk. S. 36
- 39 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Rhein. Bahnges. AG Düsseldorf). S. 37
- 40 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Duisburger Verkehrsges. AG, Duisburg). S. 37
- 41 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Duisburger Verkehrsges. AG, Duisburg). S. 37
- 42 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Vierseener Verkehrs-GmbH, Viersen). S. 37
- 43 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 37

- 44 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs AG, Krefeld, Philadelphiastr. 192). S. 38

- 45 Kraftloserklärung von Genehmigungsurkunden für Ferienziel-Reisen (August Jütte, Oberhausen). S. 38

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 46 Änderung der Satzung des Deichverbandes Friemersheim in Rheinhäusen. S. 38

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen

- 47 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 30. 12. 1970. S. 38

- 48 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Neviges vom 1. 12. 1965. S. 39

- 49 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Neviges (Straßenreinigungsverordnung). S. 39

- 50 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Viersen. S. 42

- 51 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 23. 12. 1970. S. 42

- 52 4. Nachtrag zur Satzung der Altersklasse der rheinischen Landwirtschaft. S. 43

- 53 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Kirsten Krämer, Solingen). S. 43

- 54 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Ute Noll, Solingen). S. 43

- 55 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 43

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

31 Umbenennung des Standesamtsbezirks
Essen-Altendorf (Ruhr) in „Essen-Burgaltendorf“

Der Regierungspräsident
21.41.31

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 25. 3. 1970 beschlossen, den Stadtbezirk Essen-Altendorf (Ruhr) in „Essen-Burgaltendorf“ umzubenennen. Die Umbenennung wurde im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 22 vom 30. 5. 1970 bekanntgemacht. Für den Standesamtsbezirk konnte die neue Bezeichnung erst nach Beschaffung neuer Siegel verwandt werden. Die Siegel wurden den Standesbeamten am 8. 8. 1970 übergeben, so daß das Standesamt von diesem Tage an die Bezeichnung „Essen-Burgaltendorf“ führt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 35

32 Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Harald Berns)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 4. Januar 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe b) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Berns, Wuppertal-Barmen, Futterstraße 17, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur für Vermessungstechnik Dieter Paß zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirkes.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 35

33 Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 (Absatz 2 Buchstabe b) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Rund-erlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3—7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B—7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen, Essen, Admiral-Scheer-Straße 18, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Willi Wanders zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 36

**34 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen, Essen, Admiral-Scheer-Straße 18, mit Verfügung vom 25. 6. 1970 — 33.2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 252) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Willi Wanders zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 36

**35 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Harald Berns)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 5. Januar 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Berns, Wuppertal-Barmen, Futterstraße 17, mit Verfügung vom 3. 3. 1967 — 33.2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1967 S. 79) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Werner Meckel zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Meckel am 31. 12. 1970 aus der Praxis des Öffentl. best.

Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Harald Berns, Wuppertal-Barmen, ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 36

**36 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Harald Berns)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 4. Januar 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Berns, Wuppertal-Barmen, Futterstraße 17, mit Verfügung vom 27. 4. 1970 — 33.2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 166) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Bernd Weber zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Weber am 31. 12. 1970 aus der Praxis des Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Harald Berns, Wuppertal-Barmen, ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 36

**37 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 5. Januar 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen, Essen, Admiral-Scheer-Straße 18, mit Verfügung vom 26. 6. 1969 — 33.2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1969 S. 246) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Gerd Lex zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Lex am 31. 12. 1970 aus der Praxis des Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Rudolf von Deessen, Essen, ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 36

Wirtschaft und Verkehr

**38 Fachtagung
über die neue StVO durch die Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie Industriebezirk**

Der Regierungspräsident
53.11—00

Düsseldorf, den 31. Dezember 1970

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Industriebezirk veranstaltet aus Anlaß der Einführung einer neuen Straßenverkehrsordnung an ihrer Hauptanstalt Bochum und den Teilanstalten Dortmund und Duisburg je eine Fachtagung

Die neue Straßenverkehrsordnung.

Die Tagung findet an folgenden Terminen und Orten statt:

19. 1. 1971:

in Duisburg, Aula der Kaufmännischen Schule, Am Burgplatz
durch die Niederrheinische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Duisburg, Oberstr. 4—6, Tel.: 28 23 10.

Anmeldeschluß: 13. 1. 1971.

26. 1. 1971:

in Dortmund, Auditorium Maximum im Akademiegebäude der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Dortmund, Königswall 44—46, Tel.: 14 02 92.

Anmeldeschluß: 20. 1. 1971.

2. 2. 1971:

in Bochum, Auditorium Maximum im Akademiegebäude der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk Bochum, Wittener Str. 61, Tel.: 3 73 58 / 59.

Anmeldeschluß: 27. 1. 1971.

Beginn der Veranstaltungen: 9.15 Uhr.

Teilnahmegebühr: 20,— DM.

Nähere Auskunft über das Veranstaltungsprogramm erteilen die o. g. Anstalten.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 36

**39 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Rhein. Bahnges. AG Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
53.51 — 01/80

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Der Rheinischen Bahngesellschaft Aktiengesellschaft in 4 Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 3, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Düsseldorf/Messegelände nach Düsseldorf/Parkplätze für Messebesucher, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 25. 8. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 Nr. 795) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 37

**40 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Duisburger Verkehrsges. AG, Duisburg)

Der Regierungspräsident
53.51 — 05/31

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft in 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines
Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Duisburg-Bissingheim/Dorfplatz nach Duisburg-Ungelsheim/Blankenburger Straße, ab 1. Januar 1971, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 37

**41 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Duisburger Verkehrsges. AG, Duisburg)

Der Regierungspräsident
53.51 — 05/32

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft in 41 Duisburg, Hedwigstraße 23—29, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Duisburg-Ostacker/Gustavstraße nach Duisburg-Ruhrort/Friedrichsplatz über Beeck/Denkmal — Beekerwerth — Deichstraße, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 37

**42 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Viersener Verkehrs-GmbH, Viersen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 26/8

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Der Viersener Verkehrs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 406 Viersen, Rektoratstraße 16 a, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Viersen-Robend/Donker Straße nach Viersen-Bockert/Kreuz über Eichenstraße — Neumarkt — Hoserkirchweg, ab 1. Januar 1971, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 37

**43 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident
53.51 — 11/17

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, wird auf Grund des Per-

sonenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mülheim a. d. Ruhr/Stadion nach Mülheim a. d. Ruhr/Schwarzenbergstraße über Heissen — Dümpfen — Styrum, befristet bis zum 30. April 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 24. 5. 1968 (Abl. Reg. Ddf. 1968 Nr. 515) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 37

44 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Krefelder Verkehrs AG, Krefeld, Philadelphiastraße 192)

Der Regierungspräsident
53.52 — 04/10

Düsseldorf, den 17. November 1970

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft (Kre-vag) in 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, Betriebs-sitz Krefeld, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Willich/Krefelder Straße nach Neuss/Düsseldorfer Straße, vom 15. August 1970, befristet bis zum 31. Juli 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden:

Willich/Krefelder Straße, Gastarbeiterwohnheim Neuss/Düsseldorfer Straße 232.

- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Pierburg-Auto- und Luftfahrt-Gerätebau KG, Neuss, Düsseldorfer Straße 232.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 38

45 **Kraftloserklärung
von Genehmigungsurkunden für Ferienziel-Reisen**
(August Jütte, Oberhausen)

Der Regierungspräsident
53.57 — 09

Düsseldorf, den 29. Dezember 1970

Die dem Unternehmer August Jütte, Oberhausen, Hermann-Albertz-Straße 17—23, am 5. 9. bzw. 28. 9.

1962 übersandten Urkunden der bis zum 30. 9. 1970 befristeten Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb von Ferienziel-Reiseverkehren zwischen Oberhausen und 1. Ebbs, Kirchbichl/Tirol, 2. St. Peter/Osterr., 3. Neukirchen/Osterr., 4. Going, St. Johann, Erpfendorf/Tirol, 5. Kiefersfelden/Oberbayern, konnten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von der Genehmigungsbehörde nicht eingezogen werden.

Gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes i. d. F. vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 676) werden die Genehmigungsurkunden für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 38

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

46 **Änderung
der Satzung des Deichverbandes Friemersheim
in Rheinhausen**

Der Regierungspräsident
64.15.68

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Deichamtes erhalten ein Sitzungsgeld, der Deichgräf und sein Vertreter eine jährliche Entschädigung.

Düsseldorf, den 6. Januar 1971
64.15.68

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Heix

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 38

C.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

47 **Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 30. 12. 1970**

Auf Grund der §§ 1, 17 bis 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. 1963 S. 203) in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 1, 282—302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 27—29, 31—38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 — SGV. NW. 2060 sowie des Beschlusses des Kreistages vom 5. März 1964 wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Stadtgebiet Mettmann folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in dem Hühnerbestand des

Landwirtes Erwin Schlender, Mettmann,
Große Furth 71,

die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk werden erklärt:

die Ortsteile Laubach und Diepensiepen
der Gemeinde Mettmann.

Der Sperrbezirk ist an den Straßeneingängen der Gemeinde Mettmann durch Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest-Sperrbezirk“ kenntlich zu machen.

§ 3

Für das verseuchte Gehöft und den Sperrbezirk treten die Bestimmungen der §§ 282—302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 — GV. NW. S. 359 — in der Fassung vom 4. 2. 1969 — GV. NW. 1969 S. 144 — in Kraft. Diese Verordnung kann auch bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Mettmann eingesehen werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 74—77 a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — RGBl. I S. 519 — in der geltenden Fassung vom 27. Februar 1969 — RGBl. I S. 158 — geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 30. Dezember 1970

Kreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung
Vaßen

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 38

**48 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Neviges vom 1. 12. 1965**

Auf Grund der §§ 29 und 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — GV. NW. S. 732 —/Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. Nr. 2060) wird von der Stadt Neviges als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Neviges vom 20. November 1970 für das Gebiet der Stadt Neviges folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Der § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Neviges vom 1. 12. 1965 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Neviges, den 28. Dezember 1970

Der Stadtdirektor
Willebrand

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 39

**49 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in Neviges
(Straßenreinigungsverordnung)**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — GV. NW. S. 732 —/Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 — Wegereinigungsgesetz (Preußische Gesetzesammlung für das Land Nordrhein-Westfalen — PrGS. S. 187 — in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1931 — PrGS. S. 77 — und der Verordnung vom 17. März 1933 (PrGS. S. 43) wird von der Stadt Neviges als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Neviges vom 20. 11. 1970 für das Gebiet der Stadt Neviges folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

(1) Die der Stadt obliegende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen wird von der Stadt Neviges als öffentliche Aufgabe durchgeführt.

(2) Die Pflicht zur Reinigung der überwiegend dem inneren Verkehr der Stadt dienenden Straßen (siehe Abschnitt II des anliegenden Straßenverzeichnisses) ist den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke durch die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straße in Neviges (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung auferlegt.

§ 2

Räumliche Ausdehnung

Es sind die in einem Straßenverzeichnis unter I und II aufgeführten öffentlichen Straßen zu reinigen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung. Die überwiegend dem inneren Verkehr der Stadt dienenden Straßen (§ 1 Abs. 2) sind in diesem Verzeichnis unter II aufgeführt. Zur öffentlichen Straße gehören sowohl die Fahrbahn einschließlich der Parkstreifen als auch die Straßenrinnen, Bürgersteige, Gehwege, Radwege sowie Plätze.

§ 3

Umfang und Art der Reinigung

(1) Zur Reinigung der Straße gehört:

- a) das Beseitigen aller Fremdkörper, insbesondere von Papier, Holz, Steinen, Glas, Obstresten, Unkraut, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat,

- b) das Wegräumen von Schnee und Eis von den Bürgersteigen, Gehwegen und von verkehrswichtigen gefährlichen Stellen der Fahrbahn,
 c) das Bestreuen der Bürgersteige, der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen der Fahrbahn bei Eis und Schnee mit abstumpfenden Stoffen.

(2) Die einzelnen Straßen, Wege und Plätze der geschlossenen Ortslage sind in dem im § 2 genannten Straßenverzeichnis einer der nachstehenden zwei Reinigungsgruppen zugeordnet. Für die einzelnen Reinigungsgruppen wird folgende Häufigkeit der Reinigung festgelegt:

Reinigungsgruppe I:

wöchentlich zweimalige Reinigung

Reinigungsgruppe II:

wöchentlich viermalige Reinigung.

Die Häufigkeit der ordnungsgemäßen Reinigung der Straßen, Wege und Plätze richtet sich nach der Verkehrslage, nach der Bedeutung als Wohn- oder Geschäftsstraße und nach dem Verschmutzungsgrad.

§ 4

Besprengen

Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vor dem Säubern ausreichend zu besprennen.

§ 5

Reinigung von Eis und Schnee und Streugut

(1) Schnee und Eis sind mit geeigneten Mitteln zu beseitigen. Bei Glätte ist mit abstumpfenden Stoffen zu streuen.

(2) Durch Schneeräumen und Bestreuen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr sind die zu reinigenden Flächen verkehrssicher zu halten. Während dieser Zeit ist das Schneeräumen und das Streuen bei Bedarf zu wiederholen.

(3) Auf dem Bürgersteig oder Gehweg ist für den Fußgängerverkehr eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Gehbahn von mindestens 1 m Breite zu schaffen. Sie ist bei Straßenabzweigungen und Kreuzungen bis zur Bordsteinkante zu verlängern. An Haltestellen ist die Gehbahn bis zur Bordsteinkante zu verbreitern. Die abgeräumten Schneemassen sind auf dem Bürgersteig am Rande der Fahrbahn zu lagern. Ist der Bürgersteig weniger als 1,50 m breit, so sind Eis und Schnee auf der Fahrbahn neben der Straßenrinne aufzuschichten; die Straßenrinne selbst und Einflußöffnungen sind freizuhalten. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn her ein Durchgang von mindestens 1 m Breite freizuhalten.

(4) Auf Straßen ohne Bürgersteige oder Gehwege ist auf den Banketten oder entlang der Häuser eine mindestens 1 m breite Gehbahn zu schaffen. Im übrigen gilt Absatz 3 sinngemäß.

(5) Nach Schnee- und Eisschmelze ist das Streugut unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen

(1) Verunreinigungen der Straßen und Anlagen über das übliche Maß hinaus sind von den Verursachern unverzüglich zu beseitigen (siehe auch § 17 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-West-

falen — Landesstraßengesetz (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91).

(2) Zu den außergewöhnlichen Verunreinigungen gehören insbesondere solche, die verursacht werden durch:

- a) die An- und Abfuhr und das Lagern von Kohlen, Müll, gewerblichen Abfällen, Schutt, Baumaterialien, Erdaushub und anderen ähnlichen Stoffen,
- b) das Ausgießen und Ausfließen von Flüssigkeiten aller Art,
- c) das Zuführen von Haus- und Wirtschaftsabwässern bei anhaltendem Frost,
- d) das Abblasen fester Abfallstoffe aus technischen Anlagen,
- e) das Wegwerfen von Glas, Papier, Obstresten und anderen Abfällen,
- f) die Verrichtung von verunreinigungsfördernden Arbeiten,
- g) Hunde auf Bürgersteigen und Gehwegen.

(3)

- a) Der bei der Reinigung der Gehwege entstehende Kehricht aller Art muß von den Reinigungspflichtigen sofort von der Straße weggeschafft werden.
- b) Kehricht, Schnee, Eis und andere Abfallstoffe dürfen bei der Reinigung dem Nachbarn nicht zugeführt werden. Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in die Einflußöffnungen der Straßenkanäle ist verboten.
- c) Müll, Schutt, Asche, Kehricht sowie andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen (Müllkippen) abgeladen werden. Auch die Ansammlung in offenen Gruben, Gräben usw. ist verboten. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Geldbuße zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.
- d) Zur Abfuhr bestimmtes Sperrgut ist an den öffentlich bekanntgemachten Abfuhrtagen auf dem Bürgersteig geordnet und soweit wie möglich — bündelweise verschnürt oder sonstwie fest verpackt — bereitzustellen.
- e) Das Durchsuchen der bereitgestellten Müllbehälter und des Sperrgutes sowie das Entnehmen von Gegenständen ist zur Vermeidung von Verunreinigungen der Straßen sowie zur Abwehr von Gesundheitsgefahren untersagt.

§ 7

Ahndung von Verstößen

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten durch Festsetzung einer Geldbuße geahndet, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Neviges, den 28. Dezember 1970

Der Stadtdirektor
 Willebrand

Anlage

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Neviges (Straßenreinigungsverordnung)

Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die ordnungsgemäß zu reinigen sind:

I. Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen:

Straßenbenennung	Reinigungsgruppe
Am Rosenhügel	I
Horather Straße	I
Velberter Straße	I
Wülfrather Straße	I

II. Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen:

Straßenbenennung	Reinigungsgruppe
Adalbert-Stifter-Straße	I
Agnes-Miegel-Weg	I
Alexander-Wolff-Straße	I
Am Birkenfeld	I
Am Handweiser	I
Am Hugenbusch	I
Am Karrenberg	I
Am Stadtgarten	I
An der Maikammer	I
Ansembourgallee	I
Auf der Drenk	I
Auf der Egge	I
Auf der Höhe	I
Bachstraße	I
Beethovenstraße	I
Bergstraße	I
Bernsaustraße	I
Bismarckstraße	I
Blücherstraße	I
Blumenstraße	I
Bogenstraße bis Haus Nr. 48	II
Buchenstraße	I
Burgstraße	I
Cäcilienstraße	I
Dammstraße	I
Denkmalstraße	I
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 52	I
Dorotheenstraße	I
Eggenbruch	I
Eichenstraße	I
Eichendorffstraße	I
Elberfelder Straße bis Nr. 19 u. v. 91 bis Haus Nr. 191 bzw. 204 v. Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 80	I II
Elisenstraße	I
Elsbecker Straße	I
Emil-Schniewind-Straße	I
Ernst-Wiechert-Weg	I
Feldstraße	I
Florastraße	I
Flurstraße	I
Friedrichstraße	I
Fröbelstraße	I
Gartenstraße	II
Gerhart-Hauptmann-Weg	I
Gertrudenstraße	I

Straßenbenennung	Reinigungsgruppe
Goethestraße	I
Grünstraße	I
Gustavstraße	I
Hasenkampsplatz	II
Heider Straße	I
Helenenstraße	I
Hermann-Stehr-Weg	I
Hochstraße	I
Höhenstraße	I
Höfeldstraße	I
Hölzerstraße	I
Hohenbruchstraße	I
Hohenholz	I
Hospitalstraße	I
Hubertusstraße	I
Hügelstraße	I
Im Holz	I
Im Sonnenschein	I
Ina-Seidel-Weg	I
Industriestraße	I
Jägerstraße	I
Jahnweg	I
Kantstraße	I
Kirchplatz	I
Kirchstraße	I
Kleiststraße	I
Klosterstraße	I
Krumbeckstraße	I
Kuhlendahler Straße bis Haus Nr. 61 bzw. Gem. Großehöhe Flur 3 Flurstück 135	I
Kurze Straße	I
Langenberger Straße bis Haus Nr. 45	I
Lessingstraße	I
Lindenstraße	I
Lohbachstraße Nr. 31 u. 33	II
Löher Straße	I
Lohmühler Berg	I
Luisenstraße	I
Magdalenenstraße	I
Margarettenstraße	I
Marienstraße	I
Marktstraße	II
Milchstraße	I
Mörikestraße	I
Mühlenstraße	I
Neuer Weg	I
Neustraße	I
Oberste Homberg	I
Oststraße	I
Paulstraße	I
Paul-Keller-Straße	I
Pestalozzistraße	I
Petersstraße	I
Quellenweg	I
Rathausstraße	I
Reigerweg bis Haus Nr. 38 u. ab Nr. 80 bis Ende	I
Richard-Wagner-Straße	I
Ringstraße	I
Roonstraße	I
Rosenstraße	I
Siebeneicker Straße bis Einm. Am Rosenhügel	I
Schillerstraße	I
Schubertstraße	I
Schützenstraße	I
Schulstraße	I
Steinstraße	I

Straßenbenennung	Reinigungsgruppe
Talstraße bis Haus Nr. 40 bzw. 45	I
Tannenstraße	I
Teimbergstraße	I
Theodor-Körner-Straße	I
Titschenhofer Straße	I
Tönisheider Straße	I
Uhlandstraße	I
Unterste Homberg	I
Waldstraße	I
Weierstall	I
Weinbergstraße	I
Weststraße	I
Wilhelmshöhe	I
Wilhelmstraße bis Haus Nr. 73	II
ab Haus Nr. 74	I
Wimmersberger Straße	I
bis Einm. Eichendorffstraße	I
Winkelstraße	I
Zur Delle	I
Zum Irrtum	I

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 39

**50 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht bei einem
Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt
Viersen**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81/SGV. NW. 210) wird von der Stadt Viersen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Viersen vom 8. 12. 1970 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Viersen ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 (MBl. NW. S. 2013/SMBL. NW. 2101).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Viersen in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Viersen, den 18. Dezember 1970

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor
Dr. van Kaldenkerken

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 42

**51 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter
Waren an Sonn- und Feiertagen vom 23. 12. 1970**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945), in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161/SGV. NW. 7113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 12. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW. 7113), und den §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. 1969 S. 732/SGV. NW. 2060) wird von dem Kreis Grevenbroich als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Kreistages des Kreises Grevenbroich vom 16. 12. 1970 für das Gebiet des Kreises Grevenbroich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- Frischmilch in der Zeit von 9 bis 11 Uhr,
- Konditorwaren in der Zeit von 14 bis 16 Uhr,
- Blumen in der Zeit von 11 bis 13 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 11 bis 17 Uhr,
- Zeitungen in der Zeit von 9.30 bis 13 Uhr und 18.30 bis 20 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung der Kreisordnungsbehörde des Kreises Grevenbroich über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 29. Juli 1958 — Abl. Reg. Ddf. 1958 S. 332 — wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Grevenbroich, den 23. Dezember 1970

Landkreis Grevenbroich

Dr. Edelmann

Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 42

52 **4. Nachtrag zur Satzung
der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft**

Die Satzung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

I. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge eines Tertials werden fällig am 10. des zweiten Monats im Tertial; Fälligkeitstermine sind der 10. Februar, 10. Juni und 10. Oktober des Geschäftsjahres (§ 12 Abs. 4 GAL).“

II. Dieser 4. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1971 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft am 17. November 1970

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft ist vom Bundesversicherungsamt Berlin am 22. Dezember 1970 — II 3 — 6955.0 A — 354/67 — genehmigt worden.

B e k a n n t m a c h u n g

Der 4. Nachtrag zur Satzung wird hiermit satzungsgemäß bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft

Dipl.-Ing. Lützel

Vorsitzender des Vorstandes

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 43

53 **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

(Kirsten Krämer, Solingen)

Frau Hannelore Krämer, Solingen, Wilhelmshöhe 29, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 753 656 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Kirsten Krämer, Solingen, Wilhelmshöhe 29, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird

aufgefordert, spätestens bis zum 4. April 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. Januar 1971

Der Vorstand

Stadt-Sparkasse Solingen

Feldhusen

Früangel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 43

54 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

(Ute Noll, Solingen)

In der Aufgebotsache der Frau Ute Nolden geb. Noll, Solingen, Birkenweiher 15, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 13 396 809 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ute Noll, Solingen, Mangenberger Straße 114, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 30. Dezember 1970

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früangel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 43

55 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 76 568 wird gem. § 13 (2) 6 Spk VO NW für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Januar 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

Corts

Tophoven

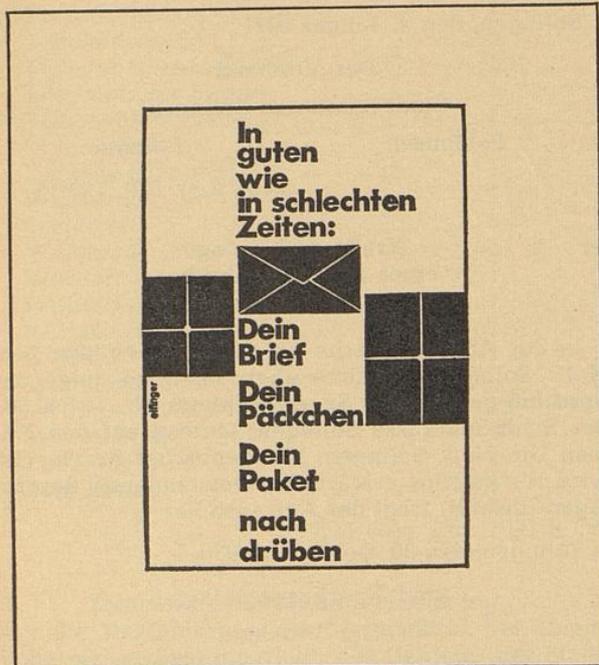
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 43

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	}	zusammen bis 1000 g
Speck		
Eierteigwaren		
Traubenzucker		
Babynahrung		
Obst und Südfrüchte		

Bis je 500 g

Margarine	}	zusammen bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
 Kaffee
 Kakao
 Milchpulver
 Käse

Bis je 50 g

Eipulver
 Tabakwaren
 (höchstens 40 Zigaretten
 oder 8 Zigarren
 oder 20 Zigarillos
 oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
 Nähadeln, Stopf- und Strickadeln
 Nähzubehör (Garne usw.)
 Perlmutterknöpfe
 Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
 Babywäsche
 Damenstrümpfe
 Herrensocken (Kräuselkrepp)
 moderne Hosenträger
 Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
 Bettwäsche
 Blusen
 Grobleinen
 Kinderkleidung
 Lederhosen
 Oberwäsche, Unterwäsche
 Pullover
 Miederwaren
 Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
 waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
 Geldbörsen
 Taschenmaniküren

Einkaufstaschen

Geldbörsen
 Handschuhe
 Handtaschen
 Reiseneccessaires
 Taschenmaniküren
 Lederhandschuhe
 Schuhe

Über 5,- DM

Aktenaschen, Kollegmappen
 Brieftaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
 Bleistifte
 Minen für Kugelschreiber
 Blumensamen
 Gasanzünder
 Haarklammern
 Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
 (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
 klingeln, Gesichtswasser, Hautcreme,
 Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
 taschentücher, Toilettenpapier)
 Klebstoff in Tuben
 Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken

Schulhefte
 Schwämme
Feinwaschmittel
 Zeichenblocks
 Fahrradzubehör
 Feuerzeuge
 Glühbirnen
 Laubsägen
 Scheren, Taschenmesser
 Spielsachen, Gummibälle
 Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
 schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
 den Garten und für den Bastler.**